EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

31.1.2006 PE 368.062v02-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 15-23

Entwurf eines Berichts **(PE 365.848v02-00)**
Bogusław Sonik
Initiative des Königreichs Belgien im Hinblick auf die Annahme durch den Rat eines Rahmenbeschlusses betreffend die Anerkennung und Vollstreckung in der Europäischen Union von Berufsverboten aufgrund von Verurteilungen wegen Sexualstraftaten gegen Kinder

Initiative des Königreichs Belgien (14207/2004 – C6-0244/2004 – 2004/0818(CNS))

Von dem Königreich Belgien vorgeschlagener Text	Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Bogusław Sonik

Änderungsantrag 15
Erwägung 5

(5) Die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie und ganz besonders die Verhütung der Gefahr von Wiederholungstaten in diesem Bereich muss für die Union vorrangiges Ziel sein. Mit dem Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie ist in diesem besonderen Bereich gemäß dem Subsidiaritätsprinzip ein Mindestkonzept der Union für diese Straftaten festgelegt worden, und zwar insbesondere was die Art der Sanktionen und der Berufsverbote betrifft, die durch	(5) Die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie und ganz besonders die Verhütung der Gefahr von Wiederholungstaten in diesem Bereich muss für die Union vorrangiges Ziel sein. Mit dem Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie ist in diesem besonderen Bereich gemäß dem Subsidiaritätsprinzip ein Mindestkonzept der Union für diese Straftaten festgelegt worden, und zwar insbesondere was die Art der Sanktionen und der Berufsverbote betrifft, die durch

einzelstaatliche Rechtsvorschriften vorzusehen sind. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung muss auf das ausdrücklich im Rahmenbeschluss vorgesehene vorübergehende oder dauerhafte Verbot der Ausübung einer die Beaufsichtigung von Kindern einschließenden beruflichen Tätigkeit anwendbar sein, wenn dieses Verbot aufgrund einer Verurteilung wegen einer der Straftaten im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie verhängt wurde.	einzelstaatliche Rechtsvorschriften vorzusehen sind. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung muss ***unter anderem*** auf das ausdrücklich im Rahmenbeschluss vorgesehene vorübergehende oder dauerhafte Verbot der Ausübung einer die Beaufsichtigung von Kindern einschließenden beruflichen Tätigkeit anwendbar sein, wenn dieses Verbot aufgrund einer Verurteilung wegen einer der Straftaten im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie verhängt wurde.

Or. en

Begründung

Die Beschränkung der gegenseitigen Anerkennung nur auf ein Verbot der Ausübung einer die Beaufsichtigung von Kindern einschließenden Tätigkeit ist nicht ratsam. Eine solche Beschränkung wurde durch den Rahmenbeschluss des Rates vom 22. Dezember 2003 nicht eingeführt, der lediglich einen minimalen gemeinsamen EU-Ansatz für bestimmte Arten von Straftaten festgelegt hat und gleichzeitig Entscheidungen über Maßnahmen zugelassen hat, die nicht in Artikel 5 Absatz 3 dieses Beschlusses aufgeführt sind (siehe auch Artikel 5 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses vom 22. Dezember 2003). Es ist hingegen anzuraten, den Anwendungsbereich der Anerkennung und Vollstreckung von Berufsverboten zu erweitern und auch Verbote der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit jeder Art in öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die sich mit der Beaufsichtigung von Kindern beschäftigen, einzuschließen. Weitere Informationen über Berufsverbote finden sich in Artikel 2 Buchstabe c, der eine Definition des Begriffs „Berufsverbot“ enthält.

Änderungsantrag von Bogusław Sonik

Änderungsantrag 16
Artikel 2 Buchstabe c

c) "Berufsverbot" das Verbot nach Artikel 5 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie, vorübergehend oder dauerhaft eine die Beaufsichtigung von Kindern einschließende berufliche Tätigkeit auszuüben, wenn das Verbot aufgrund einer Verurteilung wegen einer Straftat nach Artikel 1 Absatz 1 verhängt wird;	(c) "Berufsverbot" das Verbot nach Artikel 5 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie, vorübergehend oder dauerhaft eine die Beaufsichtigung von Kindern einschließende berufliche Tätigkeit auszuüben ***und eine nicht die Beaufsichtigung von Kindern betreffende Tätigkeit in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, die Kinder***

	beaufsichtigt oder mit ihnen arbeitet, auszuüben, wenn das Verbot aufgrund einer Verurteilung wegen einer Straftat nach Artikel 1 Absatz 1 verhängt wird;

Or. en

Begründung

Es ist sehr wichtig, dass auch solche Berufsverbote, die sich auf Beschäftigungen, sonstige Tätigkeiten oder geschäftliche Tätigkeiten innerhalb von Einrichtungen beziehen, die Kinder beaufsichtigen oder mit ihnen arbeiten, übermittelt werden, um Situationen zu vermeiden, in denen beispielsweise eine in einem Land wegen Pädophilie verurteilte Person im Rahmen ihrer nicht die Beaufsichtigung von Kindern betreffenden beruflichen Verantwortung in einer solchen Einrichtung in einem anderen Land regelmäßige Kontakte zu Kindern haben könnte.

Änderungsantrag von Bogusław Sonik

Änderungsantrag 17
Artikel 2 Buchstabe d

d) "Zentralbehörde" die Behörde, die nach ***Artikel 2*** des Beschlusses des Rates vom [...] über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister benannt wird;	d) "Zentralbehörde" die Behörde, die nach ***Artikel 1*** des Beschlusses des Rates vom [...] über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister benannt wird;

Or. en

Änderungsantrag von Bogusław Sonik

Änderungsantrag 18
Artikel 3

Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit jedes Berufsverbot im Strafregister eingetragen wird.	Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit jedes Berufsverbot***, einschließlich jedes von anderen Mitgliedstaaten verhängte Berufsverbot,*** im Strafregister eingetragen wird.

Or. en

Begründung

Die Pflicht, in das Strafregister auch diejenigen Verbote einzutragen, die von anderen Staaten

übermittelt wurden, sollte ausdrücklich im Rahmenbeschluss vorgesehen sein.

Änderungsantrag von Bogusław Sonik

Änderungsantrag 19
Artikel 3 Absatz -1 (neu)

-1. Sofern es die anwendbaren internationalen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen erlauben, werden von Drittstaaten verhängte Berufsverbote in das Strafregister eingetragen.

Or. en

Begründung

Unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat, wegen derer das Berufsverbot verhängt wurde, ist es ratsam, für die Unionsbürger eine größere Sicherheit zu gewährleisten, indem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, in die Strafregister auch Berufsverbote einzutragen, die in Drittstaaten verhängt wurden, wenn die anwendbaren internationalen Übereinkommen wie das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1959 dies erlauben.[1]

[1] *Es könnte Schwierigkeiten bei der Annahme dieses Änderungsantrags geben, da er über den Anwendungsbereich der Rechtsgrundlage dieses Beschlusses hinausgeht (dem Beschluss liegt Artikel 31 Absatz 1 Buchstaben a und c des EU-Vertrags zugrunde).*

Änderungsantrag von Bogusław Sonik

Änderungsantrag 20
Artikel 4 Absatz 1

(1) Übermittelt die Zentralbehörde des Entscheidungsstaats einem anderen Mitgliedstaat aufgrund internationaler Regeln für die Rechtshilfe in Strafsachen Auskünfte aus dem Strafregister, so gibt sie in dem Strafregisterauszug das Berufsverbot an.	(1) Übermittelt die Zentralbehörde des Entscheidungsstaats einem anderen Mitgliedstaat aufgrund internationaler Regeln für die Rechtshilfe in Strafsachen ***und im Einklang mit dem Ratsbeschluss [...] betreffend neben anderen Informationen den Austausch von Informationen aus dem Strafregister*** Auskünfte aus dem Strafregister, so gibt sie in dem Strafregisterauszug das Berufsverbot an.

Or. en

Begründung

Der vor kurzem vom Rat angenommene Beschluss über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister ergänzt die Bestimmungen des Übereinkommens von 1959, insoweit er Angaben zu Fristen für die Übermittlung von Auskünften über ein Berufsverbot auf Ersuchen des Vollstreckungsstaates enthält.

Änderungsantrag von Bogusław Sonik

Änderungsantrag 21
Artikel 5

Werden im Rahmen der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses gemäß dem einzelstaatlichen Recht Auskünfte aus dem Strafregister über einen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats benötigt, so wird systematisch ein Ersuchen an die Zentralbehörde des Mitgliedstaats gerichtet, dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person besitzt.	Werden im Rahmen der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses gemäß dem einzelstaatlichen Recht Auskünfte aus dem Strafregister über einen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats benötigt, ***auch wenn kein Strafverfahren gegen diese Person bei einem Gericht anhängig ist,*** so wird systematisch ein Ersuchen an die Zentralbehörde des Mitgliedstaats gerichtet, dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person besitzt.

Or. en

Begründung

Vor dem Hintergrund, dass die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen eine anerkannte Praxis ist (insbesondere angesichts der in Bezug auf Artikel 13 dieses Übereinkommens zum Ausdruck gebrachten Vorbehalte), ist es von grundlegender Bedeutung, dass in diesem Rahmenbeschluss ausdrücklich angegeben wird, dass ein Ersuchen um Auskünfte aus dem Strafregister auch berücksichtigt werden sollte, wenn kein Strafverfahren gegen die betreffende Person bei einem Gericht anhängig ist. Jedoch dürfte auch ein solcher Vorschlag nicht über den Rahmen des Beschlusses hinausgehen. Es geht beispielsweise um Fälle, in denen Auskünfte aus dem Strafregister benötigt werden, um eine Genehmigung zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten, die die Beaufsichtigung von Kindern einschließen, zu erhalten.

Änderungsantrag von Bogusław Sonik

Änderungsantrag 22
Artikel 5 Absatz 1 a (neu)

(1a) Werden im Rahmen der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses gemäß dem einzelstaatlichen Recht Auskünfte über einen Staatsangehörigen, der die Staatsangehörigkeit von mehr als einem Mitgliedstaat besitzt, benötigt, so wird ein derartiges Ersuchen immer an die Zentralbehörde eines jeden Mitgliedstaats gerichtet, dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person besitzt.

Or. en

Begründung

Personen, die Staatsangehörige von zwei oder mehr Staaten sind, sollten ausdrücklichen Vorschriften unterliegen. Dieser Vorschlag ist besonders wichtig, weil nicht bekannt ist, wie Auskünfte zwischen den Staaten, deren Staatsangehöriger die betreffende Person ist, ausgetauscht werden, da die Bestimmungen von Artikel 22 des Europäischen Übereinkommens von 1959 den Staat, auf dessen Staatsgebiet die betreffende Person verurteilt wurde, davon befreit, andere Staaten von dieser Verurteilung in Kenntnis zu setzen, wenn die verurteilte Person ein Staatsangehöriger des verurteilenden Staates ist. Diese Situation wird auch nicht durch den vor kurzem angenommenen Beschluss des Rates über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister verbessert.

Änderungsantrag von Bogusław Sonik

Änderungsantrag 23
Artikel 8 Absatz 1

(1) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats verlangt zur Vollstreckung eines Berufsverbots als Formalität ausschließlich das Formular ***B*** nach ***Artikel 4 Absatz 2*** des Beschlusses des Rates vom […] über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister.	(1) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats verlangt zur Vollstreckung eines Berufsverbots als Formalität ausschließlich das Formular nach ***Artikel 3 Absatz 2*** des Beschlusses des Rates vom […] über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister.

Or. en